

FAQ

Häufig gestellte rechtliche Fragen zum digitalen Gewerbesteuerbescheid

Stand: 24.10.2023



Inhalt

1. Zugangseröffnung	4
1.1 Gilt eine Einwilligung des Steuerpflichtigen oder seines bevollmächtigten in die elektronische Bekanntgabe auch gegenüber der Kommune, wenn die Einwilligung explizit nur gegenüber einer Landesfinanzbehörde erteilt wurde?.....	4
1.2 Gilt die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe des Steuerpflichtigen oder der steuerlichen Vertretung zum Empfang elektronischer Bescheide gegenüber dem Finanzamt auch gegenüber der Kommune?	5
1.3 Ist es nach geltendem Recht möglich, dass eine legitimierte, zentrale Stelle stellvertretend für alle Kommunen Einwilligungen oder Widerrufe zum digitalen Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form entgegennimmt, verwaltet und auf Anfrage an berechnigte Teilnehmer weiterleitet?	5
2 Rechtsgültigkeit des elektronischen Bescheids.....	6
2.1 Ist der elektronische, menschenlesbare PDF-Bescheid ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid? 6	
2.2 Ist der elektronische, maschinenlesbare XML-Datensatz ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?	6
2.3 Sind (postalische) Adressdaten in einem elektronischen Bescheid verpflichtend? Wenn ja, welche?....	7
2.4 Muss bei elektronischer Bekanntgabe des Bescheids eine vom Papierbescheid abweichende Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden? Kann / muss ein Standardtext verwendet werden?.....	7
3 Sonderfälle.....	8
3.1 Wie verhält sich der elektronische Bekanntgabewunsch über mehrjährige Erhebungszeiträume bspw. bei Betriebsprüfungen, Änderungsbescheiden oder dem Wechsel des Empfangsbevollmächtigten?	8
3.2 Gilt die im Zuge der elektronischen Gewerbesteuererklärung hinterlegte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (ggf. inkl. einer möglichen <i>Information zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung</i>) auch für Änderungsbescheide des betroffenen Erhebungszeitraums?.....	8
3.3 Wie wirkt sich die im Zuge der elektronischen Gewerbesteuererklärung hinterlegte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (ggf. inkl. einer möglichen <i>Information zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung</i>) auf Bescheide aus, die sich über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum, bspw. aus Betriebsprüfungen, ergeben?.....	9
3.4 Wie ist bei abweichenden Empfangsbevollmächtigten zu verfahren?.....	9
4 Bescheidbekanntgabe	11
4.1 Gilt ein elektronisch zum Abruf bereitgestellter Bescheid als bekanntgegeben oder muss zusätzlich eine postalische Bekanntgabe erfolgen, falls kein Abruf aus dem elektronischen Postfach ermittelt wurde?.....	11
4.2 Wann gilt ein Bescheid als bekanntgegeben (postalisch oder digital)?.....	11
4.3 Was gilt nach §122a AO als Nachweis einer erfolgreichen elektronischen Bekanntgabe? Eingangsemail, Statusmeldung in ELSTER, Nachweis über den Datenabruf?.....	11
4.4 Wer entscheidet über die Bescheidform?.....	12

1. Zugangseröffnung

1.1 Gilt eine Einwilligung des Steuerpflichtigen oder seines bevollmächtigten in die elektronische Bekanntgabe auch gegenüber der Kommune, wenn die Einwilligung explizit nur gegenüber einer Landesfinanzbehörde erteilt wurde?

Falls nicht: Was muss getan werden, um eine rechtsgültige Einwilligung gegenüber der Kommune zu tätigen?

Erläuterung der Fragestellung:

Müssen ggf. getrennte Antragswege eingerichtet werden?

Antwort

Die gegenüber der Landesfinanzverwaltung abgegebenen Einwilligungen nach [§ 122a AO](#) gelten nur für Landesfinanzbehörden. Kommunen gelten hierbei im Sinne des [§ 80a AO](#) aktuell nicht als Landesfinanzbehörden.

In die Gewerbesteuer- und Zerlegungserklärungen wurden seit April 2023 (beginnend mit dem Erhebungszeitraum 2022) Eingabefelder zur Erfassung von relevanten Bekanntgabemerkmale für die Kommunen als Serviceleistung aufgenommen.

Über diese besteht nun für Steuererklärende die Möglichkeit, die für die jeweilige Kommune bestimmte Einwilligung in eine elektronische Bekanntgabe des Gewerbesteuerbescheides nach [§ 122a AO](#) mitzuteilen – die erhobenen Daten werden von der Finanzverwaltung unverändert an die jeweilige Kommune zur Prüfung und weiteren Nutzung weitergeleitet.

Steuerberatungen sowie anderweitig Bevollmächtigte oder Steuerabteilungen müssen ergänzend zur Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe innerhalb dieser Erweiterung der Eingabemaske auch *Informationen zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung des Unternehmens* angeben.

Die erhobenen Daten zur Anzeige des Vorliegens einer Vollmacht und dem elektronischen Bekanntgabewunsch werden ebenfalls unverändert von der Finanzverwaltung an die jeweiligen Kommunen zur Prüfung und weiteren Nutzung weitergeleitet und werden unter diesen Bedingungen auch als *Einmalbekanntgabevollmacht* bezeichnet.

Die gemachten Angaben müssen in jeder Gewerbesteuererklärung für den respektiven Erhebungszeitraum erneut getätigt werden.

Bitte beachten Sie, dass Kommunen eine aktuelle Empfangsvollmacht anfordern können, sollte ihnen keine Information über das Vorliegen der benannten Vollmacht vorliegen. Die Hinterlegung der Bevollmächtigung und des elektronischen Bekanntgabewunsches direkt bei den Kommunen wirkt i.d.R. zeitraumungebunden bis auf Widerruf. Die jeweilige Abstimmung hat hierfür mit der einzelnen Kommune zu erfolgen.

Es liegt diesbezüglich im ausschließlichen Ermessen der Kommunen, ob diese von der elektronischen Form der Bekanntgabe Gebrauch machen, in welchen Fällen sie dem Wunsch nach einer elektronischen Bekanntgabe nachkommen und ergänzend, ob und in welchem Umfang etwaige Bevollmächtigungen berücksichtigt oder auch überschrieben werden.

1.2 Gilt die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe des Steuerpflichtigen oder der steuerlichen Vertretung zum Empfang elektronischer Bescheide gegenüber dem Finanzamt auch gegenüber der Kommune?

Falls nicht: Was muss getan werden, um eine rechtsgültige Einwilligung gegenüber der Kommune zu tätigen?

Antwort

Auf der Grundlage des [§ 122a AO](#) muss die Einwilligungserklärung eindeutig gegenüber der jeweiligen Behörde abgegeben werden. Zur Möglichkeit der Abgabe der Einwilligungserklärung in der Gewerbesteuererklärung siehe die Antwort zu Frage 1.1.

Wird die Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe in der Gewerbesteuererklärung erteilt, so gilt sie für alle Kommunen, in denen eine Betriebsstätte unterhalten wird entsprechend dem Erhebungszeitraum, in dem sie erteilt wurde. Soll die Bekanntgabe in den betroffenen Kommunen nicht einheitlich elektronisch erfolgen oder sollen unterschiedliche Bevollmächtigte benannt werden, muss die Einwilligung gegenüber jeder einzelnen Kommune erklärt werden. Über die Eingaben in der Gewerbesteuererklärung können keine differenzierten Einwilligungen für einzelne Kommunen abgegeben werden.

1.3 Ist es nach geltendem Recht möglich, dass eine legitimierte, zentrale Stelle stellvertretend für alle Kommunen Einwilligungen oder Widerrufe zum digitalen Gewerbesteuerbescheid in digitaler Form entgegennimmt, verwaltet und auf Anfrage an berechnigte Teilnehmer weiterleitet?

Antwort

Zum aktuellen Zeitpunkt ist dies nicht möglich.

2 Rechtsgültigkeit des elektronischen Bescheids

2.1 Ist der elektronische, menschenlesbare PDF-Bescheid ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?

Erläuterung der Fragestellung

Muss ein „Bescheid“ zwingend menschenlesbar sein? Könnte ein einfacher XML-Datensatz einen Bescheid darstellen (auch diesen könnte ein Mensch lesen und verstehen)?

Antwort

Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein ([§ 119 Abs. 1 AO](#)). Dazu muss im Tenor des Verwaltungsaktes erkennbar sein, an wen sich der Verwaltungsakt richtet und was verlangt wird bzw. welche Rechte oder Pflichten in welcher Weise berührt werden. Ein Gewerbesteuerbescheid im PDF-Format, der den ansonsten ausgedruckten und den Anforderungen des [§ 119 Abs. 1 AO](#) Rechnung tragenden Steuerbescheid inhaltsgleich wiedergibt, erfüllt diese Voraussetzungen (vgl. auch Nummer 1 des Anwendungserlasses zu [§ 122a AO](#)).

2.2 Ist der elektronische, maschinenlesbare XML-Datensatz ein rechtsgültiger Gewerbesteuer-Bescheid?

Erläuterung der Fragestellung

Maschinenlesbar bedeutet in diesem Kontext, dass im PDF ein XML-Datensatz eingebettet wird. Das XML wird durch die Maschine gelesen. Die Daten für das PDF als auch der XML-Datensatz stammen aus dem HKR-System. Es wird nur ein Dokument abgerufen (ein PDF, in dem der Datensatz enthalten ist).

Kann man interpretieren, dass ein PDF-Bescheid mit eingebettetem XML-Datensatz als EIN Dokument / EIN Bescheid anzusehen ist (nicht als zwei) und somit auch der maschinenlesbare Datensatz als Bestandteil des Ganzen rechtsgültig ist? (Hintergrund: Für Steuerpflichtige, die Bescheide aus einer Vielzahl von Kommunen erhalten, wäre nicht viel gewonnen, wenn sie alle maschinenlesbaren Datensätze gegen die menschenlesbaren Bescheide abgleichen müssten).

Sofern ein Bescheid nach derzeitigem Stand menschenlesbar sein MUSS: Lässt sich dies ändern / anpassen / umgehen, so dass ein Bescheid sowohl maschinenlesbar als auch menschenlesbar rechtsgültig ist?

Antwort

Maßgebend ist, in welcher Form der Steuerbescheid bekannt gegeben wird:

- Wird eine Kombination aus PDF und XML-Datensatz bekannt gegeben, ist die menschenlesbare PDF-Fassung als rechtlich bindende Fassung anzusehen. Bei Abweichungen zwischen beiden Fassungen käme eine Berichtigung nach [§ 129 AO](#) in Betracht.

2.3 Sind (postalische) Adressdaten in einem elektronischen Bescheid verpflichtend? Wenn ja, welche?

Antwort

Jeder Verwaltungsakt muss – unabhängig von der verwendeten Form – immer präzise bezeichnen, an wen er sich richtet. Soweit die Bekanntgabe nicht an den Inhaltsadressaten erfolgt, ist der Bekanntgabeadressat und ggf. der Empfänger anzugeben. Auf die umfassenden Ausführungen im Anwendungserlass zu [§ 122 AO](#) wird verwiesen.

2.4 Muss bei elektronischer Bekanntgabe des Bescheids eine vom Papierbescheid abweichende Rechtsbehelfsbelehrung verwendet werden? Kann / muss ein Standardtext verwendet werden?

Antwort

Für die Bekanntgabe nach [§ 122a AO](#) wurde eine angepasste Rechtsbehelfsbelehrung abgestimmt.

3 Sonderfälle

3.1 Wie verhält sich der elektronische Bekanntgabewunsch über mehrjährige Erhebungszeiträume bspw. bei Betriebsprüfungen, Änderungsbescheiden oder dem Wechsel des Empfangsbevollmächtigten?

Antwort

Die bei der Gewerbesteuererklärung abgegebene Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (ggf. inkl. einer möglichen *Information zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung*) gilt nur für den konkreten Erhebungszeitraum, für den sie erteilt wurde. Dies betrifft Form und Adressaten. Sie überschreibt somit keine Einmalbekanntgabevollmachten vorangegangener Zeiträume.

Die im Zuge der Gewerbesteuererklärung getroffenen Angaben gelten für potenziell **alle Kommunen**, in denen das steuerpflichtige Unternehmen eine oder mehrere Betriebsstätten unterhält, und haben Gültigkeit für **alle Bescheide, die aus der Steuererklärung resultieren**. Dabei handelt es sich um Bescheide, die den Erhebungszeitraum der Steuererklärung betreffen, wie auch um mögliche Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre, wenn sich diese unmittelbar aus der Steuererklärung ergeben.

Die Geltung für den Erhebungszeitraum der Steuererklärung umfasst zudem sämtliche geänderten Bescheide für diesen Erhebungszeitraum (etwa nach einer Betriebsprüfung), sofern die Einmalbekanntgabevollmacht nicht zwischenzeitlich widerrufen bzw. durch eine aktuellere Vollmacht überschrieben wurde. Im Zweifelsfall (z.B. bei späteren Änderungsbescheiden) sollte mit dem Steuerpflichtigen Rücksprache gehalten werden.

Für reguläre Bekanntgaben gilt es, § 80 AO je nach Umfang zu berücksichtigen. Gleichzeitig gilt eine für ein Erhebungsjahr erteilte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe und/oder Anzeige des Vorliegens einer Bevollmächtigung explizit nicht in die Zukunft gerichtet für folgende Erhebungsjahre. Es gilt bei der Bekanntgabe der Gewerbesteuerbescheide stets die aktuelle Vollmacht zu berücksichtigen. Zeitlich unbegrenzt wirkende Vollmachten können nur direkt bei der Kommune hinterlegt werden.

3.2 Gilt die im Zuge der elektronischen Gewerbesteuererklärung hinterlegte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (ggf. inkl. einer möglichen *Information zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung*) auch für Änderungsbescheide des betroffenen Erhebungszeitraums?

Antwort

Ja, die im Zuge der elektronischen Gewerbesteuererklärung hinterlegte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (ggf. inkl. einer möglichen *Informationen zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung*) gilt auch für Änderungsbescheide des Erhebungszeitraums, solange diese nicht durch eine aktuellere Einwilligung bzw. Vollmacht bei der Kommune abgelöst wurde.

Im Zweifelsfall (z.B. bei späteren Änderungsbescheiden) wird empfohlen, mit dem Steuerpflichtigen Rücksprache zu halten.

3.3 Wie wirkt sich die im Zuge der elektronischen Gewerbesteuererklärung hinterlegte Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe (ggf. inkl. einer möglichen *Information zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung*) auf Bescheide aus, die sich über einen mehrjährigen Betrachtungszeitraum, bspw. aus Betriebsprüfungen, ergeben?

Antwort

Unabhängig von den kommunalen Einwilligungs- und Empfangsvollmachten besteht ab 2023 für die Gewerbesteuererklärungen des Erhebungszeitraums 2022 die Möglichkeit, bei der Abgabe der Gewerbesteuererklärung durch einen Steuerberater, die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe inkl. einer möglichen *Information zur Anzeige des Vorliegens der Bevollmächtigung der steuerlichen Vertretung* - zu erteilen. Diese ist als **einmalige, auf den Erhebungszeitraum eingeschränkte, Empfangsvollmacht** an den Empfangsbevollmächtigten zu verstehen. Die im Zuge der Gewerbesteuererklärung getroffenen Angaben gelten für potenziell **alle Kommunen**, in denen das steuerpflichtige Unternehmen eine oder mehrere Betriebsstätten unterhält, und haben Gültigkeit für **alle Bescheide, die aus der Steuererklärung resultieren**.

Dabei handelt es sich um Bescheide, die den Erhebungszeitraum der Steuererklärung betreffen, wie auch um mögliche Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre, wenn sich diese unmittelbar aus der Steuererklärung ergeben. Die Geltung für den Erhebungszeitraum der Steuererklärung umfasst zudem sämtliche geänderten Bescheide für diesen Erhebungszeitraum (etwa nach einer Betriebsprüfung), sofern die Einmalbekanntgabevollmacht nicht zwischenzeitlich widerrufen bzw. durch eine aktuellere gegenüber der Kommune angezeigte Vollmacht überschrieben wurde. Im Zweifel (z. B. bei späteren Änderungsbescheiden nach einer Betriebsprüfung) ist es ratsam, dass die Kommune mit dem Steuerpflichtigen Rücksprache hält. Etwas anderes gilt für eine „reguläre“ Bevollmächtigung nach § 80 AO, die je nach Umfang zu berücksichtigen ist.

3.4 Wie ist bei abweichenden Empfangsbevollmächtigten zu verfahren?

Antwort

Da die Einwilligung und die Empfangsvollmacht durch gegenüber der Kommune angezeigte Vollmachten (zeitlich unbegrenzt), wie auch bei der Gewerbesteuererklärung (erhebungszeitraumbezogen) erklärt werden können, kann es zu Überschneidungen kommen, in denen für bestimmte Erhebungszeiträume abweichende Vollmachten vorliegen. Für solche Fälle ist stets die aktuelle Vollmacht zu berücksichtigen ist.

Ein **Sonderfall** liegt vor, wenn bei der jüngsten Gewerbesteuererklärung durch das Unternehmen selbst die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe angezeigt wird, bei der Kommune jedoch vorher bereits ein abweichender Empfangsbevollmächtigter hinterlegt wurde. Ist dies der Fall, so gilt die bei der Kommune hinterlegte Vollmacht bis auf Widerruf.

Ein weiterer **Sonderfall** liegt vor, wenn die Abgabe der Steuererklärung durch einen Bevollmächtigten erfolgt ist und die Vollmacht auf Kommunenseite nachträglich zur Gewerbesteuererklärung durch das Unternehmen geändert oder gelöscht wird, bevor der Gewerbesteuerbescheid bekanntgegeben wird.

Ist dies der Fall, so ist die **zuletzt angezeigte Vollmacht** bindend, was anhand des Zeitstempels der Abgabe der jeweiligen Vollmacht festzustellen ist. Generell kann eine Vollmacht zwischen Kommune und

Steuerpflichtigem so getroffen werden, dass sie alle bis dahin bestehende Vollmachten überschreibt, die dann nicht weiter kommunenseitig vorgehalten werden müssen.

Hinweis: Voraussetzung für die elektronische Bekanntgabe ist, dass die abrufberechtigte Person identisch mit der Person sein muss, die den Datensatz der Steuererklärung elektronisch übermittelt hat. Es ist daher nicht möglich, eine elektronische Bekanntgabe an einen Empfangsbevollmächtigten vorzunehmen, wenn die Steuererklärung durch den Steuerpflichtigen selbst elektronisch übermittelt worden ist oder wenn die Steuerklärung durch den steuerlichen Vertreter A elektronisch übermittelt wurde, jedoch der steuerliche Vertreter B den elektronischen Bescheid erhalten soll.

4 Bescheidbekanntgabe

4.1 Gilt ein elektronisch zum Abruf bereitgestellter Bescheid als bekanntgegeben oder muss zusätzlich eine postalische Bekanntgabe erfolgen, falls kein Abruf aus dem elektronischen Postfach ermittelt wurde?

Antwort

Es gilt die Bekanntgabefiktion des [§ 122a Abs. 4 AO](#), eine zusätzliche postalische Übersendung ist grds. nicht erforderlich.

4.2 Wann gilt ein Bescheid als bekanntgegeben (postalisch oder digital)?

Antwort

Es gelten §§ [122,122a AO](#).

Erläuterung der Antwort

Ein per Post schriftlich bekanntgebener Steuerbescheid gilt nach [§ 122 Abs. 2 Nr. 1 AO](#) bei einer Übermittlung im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben, außer wenn er nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Abruf gilt nach [§ 122a Abs. 4 AO](#) Folgendes:

- Der Bescheid gilt grds. am dritten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.
- Kann die Finanzbehörde/ Kommune den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung allerdings nicht nachweisen oder hat die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorgetragen, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben, gilt der Bescheid an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat.

4.3 Was gilt nach §122a AO als Nachweis einer erfolgreichen elektronischen Bekanntgabe? Eingangsemail, Statusmeldung in ELSTER, Nachweis über den Datenabruf?

Antwort

Grundsätzlich greift die an den Versand der Benachrichtigung anknüpfende Bekanntgabefiktion des [§ 122a Abs. 4 Satz 1 AO](#). Daher ist es grds. unerheblich, wann die Benachrichtigung in den Machtbereich des Empfängers gelangt oder sogar gelesen wurde. Dies ist auch seitens der Kommune kaum ermittelbar. Zu dokumentieren ist aber unbedingt, ob und - wenn ja - wann und von wem der Bescheid abgerufen wurde.

Kann die Kommune den von der abrufberechtigten Person bestrittenen Zugang der Benachrichtigung allerdings nicht nachweisen, gilt der Bescheid an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat ([§ 122a Abs. 4 Satz 2 AO](#)).

Hat die abrufberechtigte Person unwiderlegbar vorgetragen, die Benachrichtigung nicht innerhalb von drei Tagen nach der Absendung erhalten zu haben, gilt der Bescheid ebenfalls an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf durchgeführt hat ([§ 122a Abs. 4 Satz 3 AO](#)).

4.4 Wer entscheidet über die Bescheidform?

Antwort

Es liegt laut § 122a AO im ausschließlichen Ermessen der Gemeinden, ob diese von der elektronischen Form der Bekanntgabe Gebrauch machen, in welchen Fällen diese dem Wunsch nach einer elektronischen Bekanntgabe nachkommen und ergänzend, ob und in welchem Umfang etwaige Bevollmächtigungen berücksichtigt oder auch überschrieben werden. Insoweit handelt es sich auch bei der Abfrage der Einwilligung einschließlich der Einmalbekanntgabevollmacht im GewSt-Erklärungsvordruck um eine „Serviceleistung“ der Steuerverwaltung dahingehend, die dort getätigten Angaben (ungeprüft und ungefiltert) an die betreffende Gemeinde weiterzuleiten.

Im Zuge des Onlinezugangsgesetzes (OZG) und der dort verankerten Anforderung an Nutzerfreundlichkeit ist einer Erfüllung des Bekanntgabewunsches nachzukommen, insofern keine technischen und rechtlichen Bedenken bestehen.